

12.09.02

Beschluss

des Deutschen Bundestages

**Fünftes Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes
(5. FStrÄndG)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 252. Sitzung am 12. September 2002 die beiliegende Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses – Drucksache 14/9937 – zu dem

Fünften Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes (5. FStrÄndG)

angenommen.

Anrufung des Vermittlungsausschusses durch die Bundesregierung: Drs. 692/02

Deutscher Bundestag

Drucksache 14/9937

14. Wahlperiode

10.09.02

Beschlussempfehlung
des Vermittlungsausschusses

zu dem Fünften Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes (5. FStrÄndG)

- Drucksachen 14/8448, 14/8911, 14/9535, 14/9795, 14/9888 -

Berichterstatter im Bundestag: Abgeordneter Dr. Norbert Wieczorek

Berichterstatter im Bundesrat: Staatsminister Reinhold Bocklet

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 237. Sitzung am 17. Mai 2002 beschlossene Fünfte Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes (5. FStrÄndG) wird wie folgt geändert:

Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a (§ 2 Abs. 4 FStrG)

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a § 2 wird Absatz 4 wie folgt gefasst:

"(4) Eine Bundesfernstraße, bei der sich die Verkehrsbedeutung geändert hat und bei der die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 weggefallen sind, ist entweder unverzüglich einzuziehen, wenn sie jede Verkehrsbedeutung verloren hat oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen (Einziehung), oder unverzüglich dem Träger der Straßenbaulast zu überlassen, der sich nach Landesrecht bestimmt (Abstufung)."

Berlin, den 10. September 2002

Der Vermittlungsausschuss

Dr. Heribert Blens

Dr. Norbert Wieczorek

Reinhold Bocklet

Vorsitzender

Berichterstatter

Berichterstatter